

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 22	Erkheim, 20. November	2025
Inhaltsverzeichnis		Seite
Bekanntmachung des Marktes Erkheim über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erkheim – Erweiterung Am Michelsweg“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB		154
Bekanntmachung des Marktes Erkheim zum Erlass der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erkheim – Erweiterung Am Michelsweg“ Bekanntmachung des Beschlusses zum Erlass der Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB		157
Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim Haushaltssatzung der Gemeinde Westerheim (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2025		160
Hinweis zur Übung der Bundeswehr		161

1-6102.1

Bekanntmachung über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erkheim – Erweiterung Am Michelsweg“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Erkheim hat in der öffentlichen Sitzung am 18.11.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Erkheim – Erweiterung Am Michelsweg“ gefasst (gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)). Außerdem wurde in dieser Sitzung die Durchführung des Aufstellungsverfahrens im sog. "Beschleunigten Verfahren" nach §§ 13a i. V. m. 13 BauGB beschlossen.

Lage und Geltungsbereich:

Das Plangebiet befindet sich im Westen/Südwesten der Ortslage von Erkheim im Bereich zwischen der „Westendstraße“ und der „Färberstraße“. Es umfasst nahezu den gesamten südlichen Teil bzw. die Südhälfte des Bebauungsplangebietes „Erkheim - Erweiterung Am Michelsweg“, mit Ausnahme des in der rechtskräftigen Fassung vom 28.01.1992 ursprünglich geplanten Einmündungsbereiches in die östlich gelegene „Färberstraße“. Im Westen grenzt direkt die „Westendstraße“ an die Vorhabenflächen an, welche ausgehend von der rund 150 m südlich gelegenen „Memminger Straße“ als eine innerörtliche Haupteerschließungs-/Zubringerstraße für die Siedlungsbereiche im Westen von Erkheim fungiert.

Der ca. 1,34 ha große räumliche Geltungsbereich der gegenständlichen Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1149, 1150 und 1150/2 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 1153, jeweils der Gemarkung Erkheim. Maßgebend ist die Planzeichnung.

Die verfahrensgegenständliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in einem separaten, dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan mit einer schwarzen, unterbrochenen Begrenzungslinie dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Anlass, Ziel und Zweck:

Für die gewünschte weitere, gesamtplanerisch zielführende Entwicklung des Baugebietes „Erkheim - Erweiterung Am Michelsweg“ im Bereich der vorstehend genannten Baugrundstücke Fl.-Nrn. 1149, 1150 und 1150/2, ist eine grundlegende Anpassung bzw. Änderung und Fortschreibung des bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans aus dem Jahr 1992 erforderlich.

Zum einen ist nach derzeitigem Sachstand die Umsetzung der ursprünglich durchgehend geplanten inneren Quartiers-Erschließung zwischen der „Westendstraße“ und „Färberstraße“ aufgrund der Grundstücksverfügbarkeiten nicht mehr realisierbar, weshalb die verkehrstechnische Erschließung der Vorhabenflächen auf Grundlage der bestandskräftigen Planung aus dem Jahr 1992 im Ergebnis nicht mehr sichergestellt bzw. als dysfunktional und damit als gesamtplanerisch-städtebaulicher Mißstand zu bewerten ist. Zudem ist die Grundkonzeption dieser Erschließungsflächen insb. mit Blick auf deren raumbildende, quartiersprägende Funktion bzgl. der Gliederungs-Wirkung der Bauflächen bzw. künftigen Anordnung/räumlichen Abfolge der Bebauung sowie auch hinsichtlich der Möglichkeiten zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots bzw. entsprechender Aufenthalts-/Nutzungs-Qualitäten, etc. im öffentlichen Raum grundsätzlich nur noch bedingt als zeitgemäß anzusehen.

Zum anderen ist in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung die Festsetzung von umfangreichen Teilbereichen des Plangebietes als Mischgebietsflächen (MI, gem. § 6 BauNVO) nicht mehr mit dem angestrebten Gesamt-Gebietscharakter der Bebauung im Siedlungsbereich zwischen der „Westendstraße“ und „Färberstraße“ bzw. den am gegenständlichen Standort von Seiten der Marktgemeinde verfolgten städtebaulich-ortsplanerischen Zielsetzungen vereinbar, und wird deshalb als grundsätzlich unverträglich i. V. m. der weiteren vorliegenden Quartiersentwicklung angesehen. Diesbezüglich ist auch auf die entsprechenden Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2002 hinzuweisen, welche im Umgriff der Plangebietsflächen als „grundlegender planerischer Wille“ bzw. nachhaltig verfolgte ortsplanerisch-städtebauliche Zielsetzung der Marktgemeinde ausnahmslos als Wohnbauflächen (W) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen sind.

Des Weiteren soll auf den Plangebietsflächen im Rahmen eines „Pilotprojektes“ für intergeneratives Bauen und Wohnen bzw. mit Umsetzung entsprechend zielgerichteter, innovativer Nutzungskonzepte eine zeitgemäß zukunftssträchtige Gesamtplanungskonzeption im städtebaulichen Kontext mit dem unmittelbar südlich angrenzenden Teilbereich des Baugebietes „Erkheim-West“

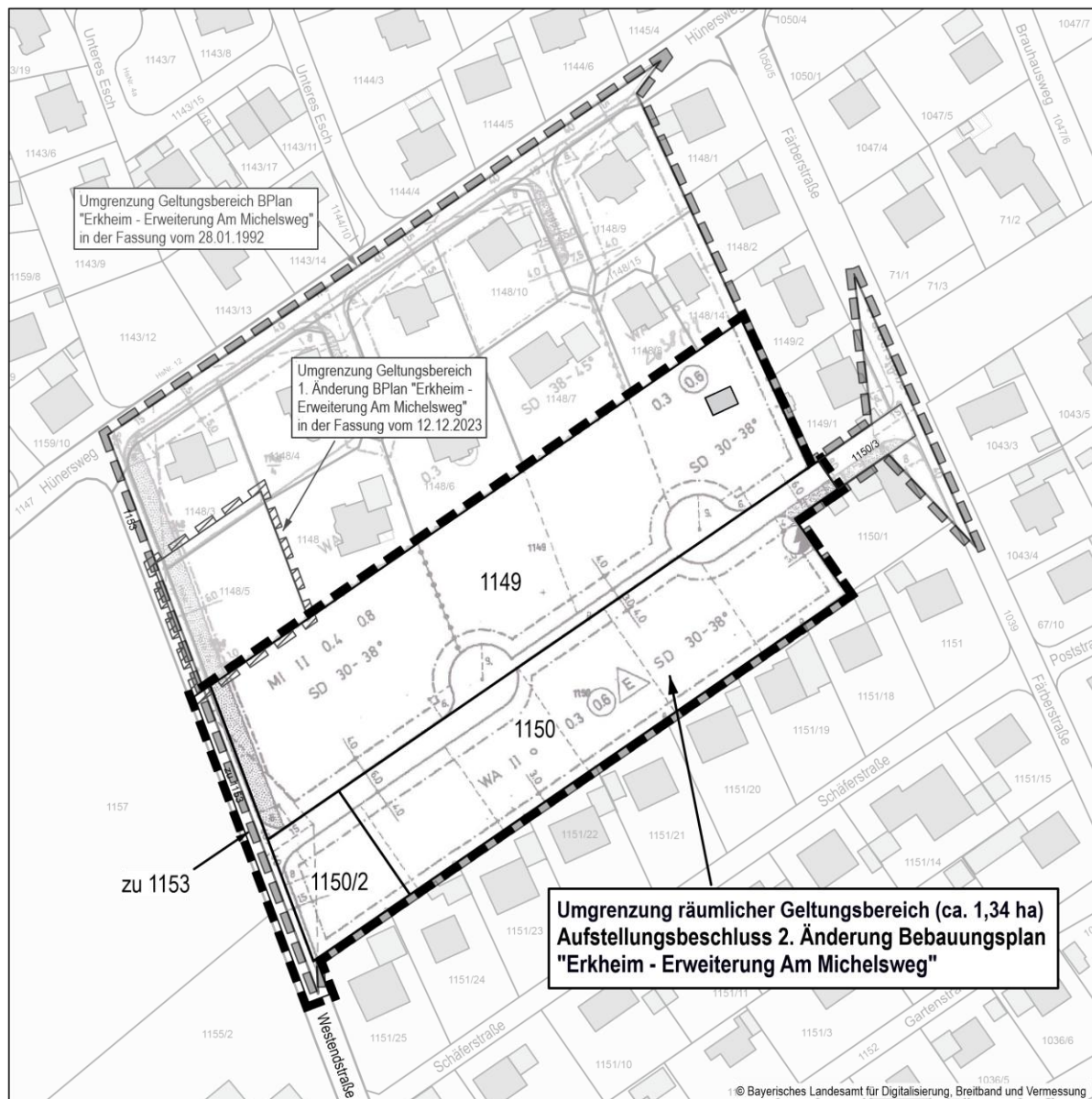
um die „Schäferstraße“ (mit rechtskräftigem Bebauungsplan aus dem Jahr 1963) entwickelt werden. Als grundsätzliche Zielsetzung wird eine Quartiersentwicklung i. S. einer bestmöglichen und weitreichenden Förderung des Wohnungsbaus und der Wohnraumsicherung angestrebt – insb. vor dem Hintergrund der (dringend benötigten weiteren) Wohnraumversorgung als eine der wesentlichen gesamtgesellschaftlich-sozialen Herausforderungen der aktuellen Zeit!

Im Ergebnis trägt die Marktgemeinde mit der gegenständlich verfolgten Änderung des Bebauungsplanes aus dem Jahr 1992, im Rahmen einer konsequenten Nutzung der vorhandenen innerörtlichen Baulandreserven/Entwicklungspotentiale, dem dringenden Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in einer zielführenden und gesamtverträglichen Weise Rechnung. Aktuell besteht im gesamten Gemeindegebiet ein unverändert anhaltender, starker Bedarf nach Bauflächen/-land, sonst. Bebauungs-Möglichkeiten, etc. zur Umsetzung einer wohngenutzten Bebauung.

Die Gemeinde schafft mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine situativ-bedarfsgerechte, gesamtgebietsverträgliche Maßnahme der Innenentwicklung, in konsequenter Nutzung der örtlich vorhandenen Flächen- und Erschließungspotentiale. Das Vorhaben dient der Festlegung der entsprechend benötigten Rahmenbedingungen für eine weiterführend-zielgerichtete Bereitstellung von innerörtlichen Wohnbauflächen, mit dem Ziel zur Umsetzung einer zeitgemäßen und zugleich möglichst zukunftssträchtigen sowie situativ-verträglich nachverdichteten bzw. weiterführend flächensparenden/ressourcenschonenden Bebauung.

Die geplante städtebauliche Entwicklung entspricht grundsätzlich den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans – die erforderliche Berücksichtigung des Entwicklungsgebots ist vollumfänglich gegeben.

Der Aufstellungsbeschluss (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Erkheim – Erweiterung Am Michelsweg“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Marktgemeinde Erkheim****2. Änderung Bebauungsplan
"Erkheim - Erweiterung Am Michelsweg"**

(im Bereich der Grundstücke Flurnummern 1149, 1150, 1150/2 & 1153 (Teilfläche), jeweils der Gemarkung Erkheim)

Abgrenzung / Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches**Anlage zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)****Datum:** 18.11.2025**Maßstab:** 1 : 1.500**Fläche:** ca. 1,338 ha**eberle.PLAN**

Bauleitplanung, Städtebau, Umweltplanung

Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheimfon 08261-70882 63
fax 08261-70882 64info@eberle-plan.de
www.eberle-plan.de

Erkheim, den 19.11.2025

Markt Erkheim

gez.

Christian Seeberger

Erster Bürgermeister

1-6102.1

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim zum Erlass der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erkheim – Erweiterung Am Michelsweg“
Bekanntmachung des Beschlusses zum Erlass der Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB**

Der Marktgemeinderat Erkheim hat in der öffentlichen Sitzung am 18.11.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Erkheim – Erweiterung Am Michelsweg“ gefasst (gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)).

Auf die in der betreffenden Beschlussvorlage sowie im vorstehenden, zugehörigen Bekanntmachungstext zum gegenständlichen Amtsblatt vom 20.11.2025 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Nr. 22) dargestellten bzw. umfangreich erläuterten Inhalte, Punkte, etc. zu „Anlass, Bedarf und Zielsetzung“ für die Erfordernis zur Durchführung des Planaufstellungsverfahrens wird hingewiesen. Darunter zu nennen sind im Besonderen die Punkte einer i. E. gesamtplanerisch dysfunktionalen inneren Quartiers-Erschließung gem. der ursprünglichen Planung zwischen der „Westendstraße“ und „Färberstraße“ sowie die Festsetzung von umfangreichen Teilbereichen des Plangebietes als Mischgebietsflächen (MI, gem. § 6 BauNVO), welche nicht mehr mit dem angestrebten Gesamt-Gebietscharakter der Bebauung bzw. den am gegenständlichen Standort von Seiten der Marktgemeinde verfolgten städtebaulich-ortsplanerischen Zielsetzungen vereinbar sind).

Um eine Beeinträchtigung dieser Planungsabsichten zu vermeiden wird deshalb zur Sicherung der Planung bzw. des Bauleitplanvorhabens, für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erkheim – Erweiterung Am Michelsweg“ eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung erlassen.

Demzufolge hat der Marktgemeinderat Erkheim in der öffentlichen Sitzung am 18.11.2025 im Geltungsbereich bzw. für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erkheim-Erweiterung Am Michelsweg“ nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich 2. Änderung Bebauungsplan „Erkheim – Erweiterung Am Michelsweg“

vom 18.11.2025

Die Marktgemeinde Erkheim erlässt aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) sowie aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 ANORDNUNG VERÄNDERUNGSSPERRE, RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Zur Sicherung der Planung im Bereich der künftigen 2. Änderung des Bebauungsplans „Erkheim-Erweiterung Am Michelsweg“ wird für die Grundstücke Flurnummern 1149, 1150, 1150/2 und 1153 (Teilfläche), jeweils der Gemarkung Erkheim, eine Veränderungssperre erlassen.
- 1.2 Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan der Marktgemeinde Erkheim vom 18.11.2025, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.
Das betroffene Gebiet ist in diesem Lageplan mit einer unterbrochenen schwarzen Balkenlinie gekennzeichnet.

§ 2 INHALT UND RECHTSWIRKUNGEN DER VERÄNDERUNGSSPERRE

- 2.1 Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

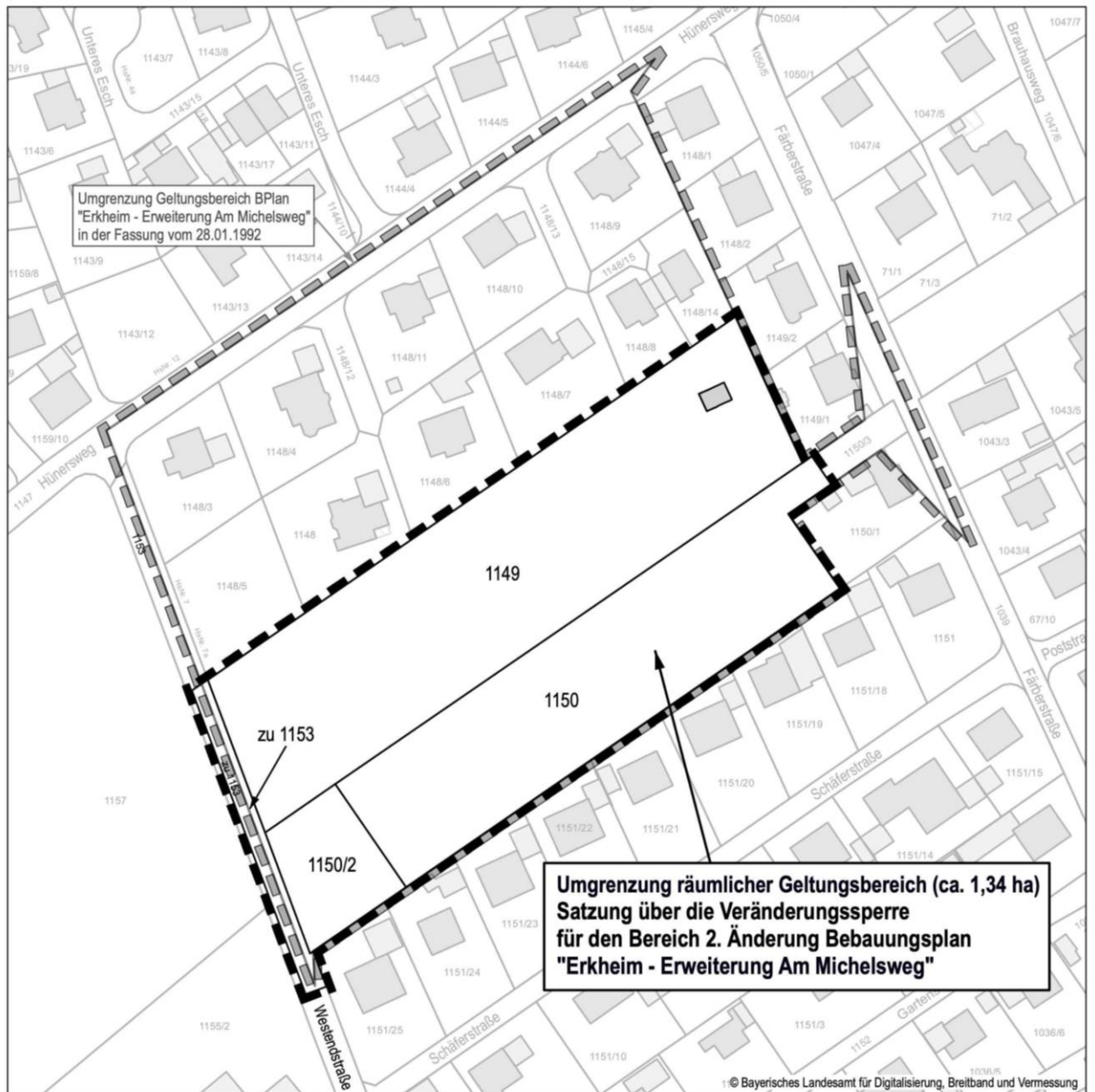
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2.2 Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Marktgemeinde.
- 2.3 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Marktgemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN

- 3.1 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 3.2 Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit die für den Geltungsbereich nach § 1 dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplanänderung in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Marktgemeinde Erkheim beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).



Marktgemeinde Erkheim

Abgrenzung / Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

**Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre
für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans
"Erkheim - Erweiterung Am Michelsweg"
gemäß §§ 14 Abs. 1 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)**



Datum: 18.11.2025

Maßstab: 1 : 1.500

Fläche: ca. 1,338 ha

eberle.PLAN

Bauleitplanung, Städtebau, Umweltplanung



Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim

fon 08261-70882 63
fax 08261-70882 64

info@eberle-plan.de
www.eberle-plan.de

Der Beschluss zum Erlass der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erkheim – Erweiterung Am Michelsweg“ wird hiermit Gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Erkheim, den 19.11.2025
 Markt Erkheim
 gez.
 Christian Seeberger
 Erster Bürgermeister

2-9410.0

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerheim (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die **Gemeinde Westerheim** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.592.617 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.001.764 EUR
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	250 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **900.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft.

Westerheim, 17.11.2025
Gemeinde Westerheim
gez.
Christa Bail
Erste Bürgermeisterin

Hinweise zur Haushaltssatzung der Gemeinde Westerheim:

1. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 12.11.2025 Gz. 24-9410.0
2. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, zur Einsicht bereitgelegt (Art 65 Abs.3 Satz 3 GO).

Hinweis:

Die Übung der Bundeswehr wurde im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 46 am 13.11.2025 veröffentlicht.

Eder
Leiterin des Hauptamtes